

Geschäftsordnung des Sport-Club Eching e.V.

§ 1 Bindung für alle Abteilungen

Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Abteilungen des Sport Club Eching.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins sowie der einzelnen Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 3 Abteilungen

Der Sport Club Eching besteht aus Abteilungen. Über die Gründung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung einer Abteilung durch den erweiterten Vorstand bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wobei mindestens neun Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen. Gründe für die Auflösung durch den erweiterten Vorstand sind vorrangig die Überschuldung der aufzulösenden Abteilung.

§ 4 Stimmrecht

Bei allen anderen Entscheidungen haben die einzelnen Abteilungen je nach Mitgliederanzahl unterschiedliche Stimmenanteile im erweiterten Vorstand. Diese betragen:

- Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder 1 – 100
1 Stimme
- Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder 100 – 200
2 Stimmen
- Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder über 200
3 Stimmen

Diese Stimmenanteile gelten ebenso für Änderungen der Geschäftsordnung durch den erweiterten Vorstand.

Maßgeblich hierfür ist der Mitgliederbestand der einzelnen Abteilungen am 01.01. eines jeden Jahres, der dem Bestandsreferenten des erweiterten Vorstandes gemeldet ist.

Die Abteilung haben eigenständige Budgets zu erstellen, die bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und zu genehmigen sind, führen eigenständige Kassen und Buchhaltungen und verwalten eigenständig die Abteilungsmitglieder. Auf die Paragraphen 2 bis 5 der Satzung der Sport Club Eching wird verwiesen. Diese sind für die Richtlinien der einzelnen Abteilungen bindend.

Die Abteilung hat für jedes Mitglied einen monatlichen Beitrag an die Hauptkasse abzuführen. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

Abteilungsversammlungen sind mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Die Einberufung hierzu hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht in einer Tageszeitung der Region, hier im Freisinger Tagblatt und in der Süddeutschen Zeitung, Freisinger Teil, veröffentlicht ist.

§ 5 Beschlußfassung in der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung

An der Willensbildung im Verein beteiligt sich das Mitglied nach außen erkennbar durch Stimmabgabe bei der Abstimmung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offenen Wahlen durch Handzeichen. Ausnahmen bilden nur die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Abteilungsvorstandes.

Die einzelnen Abteilungen wählen schriftlich und geheim den Abteilungsvorstand mit 1. Abteilungsleiter, 2. Abteilungsleiter, Kassier und Schriftführer auf deren Abteilungsversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung ist beschlussfähig durch die bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu berechnen sind nur die Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Ein Antrag gilt demnach als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse des regelmäßig einzuberufenden erweiterten Vorstand
- Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
- Führung des Mitgliederbestandes
- Schriftführung und Protokollierung

§ 7 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, der Bestandsreferent sowie die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen an. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratende Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten
- Beschluss über Rechtsgeschäfte, die Fremdfinanzierungen oder außergewöhnliche Geschäftsfelder betreffen oder über das Budget der einzelnen Abteilungen hinausgehen. Diese erlangen nur dann Rechtskraft, wenn die Stimmenanteile der einzelnen Abteilungen eine einfache Mehrheit ergeben, wobei mindestens neun Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers, des Bestandsreferenten und der Mitglieder des Schieds- und Kontrollrates
- Beschlussfassungen

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die entweder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 28. November 2001 beschlossen und vom erweiterten Vorstand genehmigt und gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung des Sport-Club Eching.

Eching, den 27. November 2013

.....
Hans- Folker Wucholt

1. Vorsitzender
SC Eching

.....
Andreas Hauptvogel

2. Vorsitzender
SC Eching